



MARKTGEMEINDE TULLNERBACH

3013 Tullnerbach, Knabstraße 9
Telefon 02233/52288, FAX 02233/52288/20
e-mail: gemeinde@tullnerbach.gv.at
DVR.Nr.: 3522, UID-Nr.: ATU 16 25 25 06

Zahl: 100-2
Betrifft: Ortspolizeiliche Verordnung.

Tullnerbach, am 11.07.2007
Bearbeiterin: OSekr. Kellner

PRÄAMBEL

Insoweit der Gegenstand nicht durch bundes-, landesgesetzliche oder sonstige Bestimmungen geregelt ist, sind Handlungen und Unterlassungen zu vermeiden, welche für sich allein oder in ihrem Zusammenwirken geeignet sind, Menschen in ihrer Gesundheit zu gefährden oder zu belästigen, hygienische Missstände herbeizuführen, das örtliche Gemeinschaftsleben oder das Ortsbild zu stören oder sonst Natur und Umwelt in der Gemeinde erheblich zu belasten.

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Tullnerbach hat in der Sitzung vom 4. Mai 1998, 12. Dezember 2000, 20. September 2005, 20. März 2007 und 19. Juni 2007 folgende

ORTSPOLIZEILICHE VERORDNUNG

erlassen:

§ 1

Allgemeine Bestimmungen

- (1) Diese Verordnung bezieht sich auf das gesamte Gemeindegebiet.
- (2) Auf Handlungen und Unterlassungen, welche bei der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes sowie eines Gewerbebetriebes im Rahmen der gewerblichen Tätigkeit anfallen, ist § 3 Abs.1 nicht anzuwenden.
- (3) Auf genehmigte, angemeldete oder althergebrachte öffentliche Veranstaltungen im Freien oder in geschlossenen Räumen ist § 3 Abs.1 nicht anzuwenden; dies gilt auch für den bewilligten Einsatz ortsfester oder mobiler Lautsprecheranlagen und im Zuge von Wahlwerbungen.

§ 2

Schutz der Umwelt

- (1) Die Anwendung chemischer Auftaumittel in unbedingt erforderlicher Menge auf privaten oder öffentlichen Verkehrsflächen ist im gesamten Gemeindegebiet auf jene Zeiten extremer Glatteisbildung eingeschränkt, in denen die öffentliche Straßenverwaltung auf Landesstraßen im Gemeindegebiet solche Mittel einsetzt. Außerhalb dieser Zeiten ist die Anwendung von Auftaumitteln ebenso wie deren übermäßige Ausbringung verboten.

§ 3

Lärmschutzbestimmungen

- (1) Erhebliche Lärmerregung wie u.a. durch den Betrieb elektrischer und benzinbetriebener Arbeitsgeräte (insbesondere Baumaschinen, Kompressoren, Trennscheiben, Motorrasenmäher, Motorsägen etc.) sowie lautstarkes Musizieren und Singen, ist im Gemeindegebiet zwischen 12.00 und 13.00 Uhr sowie zwischen 20.00 und 7.00 Uhr, an Samstagen ab 18.00 Uhr, an Sonn- und Feiertagen gantztägig verboten, wenn die Geräuschentwicklung geeignet ist, Nachbarn und Anrainer zu stören. Erhebliche Geräuschentwicklung ist jedenfalls dann als

störend im Sinne der Verordnung zu betrachten, wenn die in der Verordnung der NÖ Landesregierung über die „Bestimmung des äquivalenten Dauerschallpegels bei Baulandwidmung“ (LGBl. 8000/4-0) angeführten Grenzwerte überschritten werden.

- (2) Maschinen und Geräte sind so instandzuhalten, dass sie keinen unnötigen Lärm verursachen. Das unnötige Laufenlassen von Verbrennungsmotoren jeder Art, soweit davon nicht Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung (STVO) 1960 oder des Kraftfahrzeuggesetzes 1997 betroffen sind, ist verboten.

§ 4

Ausnahmebewilligungen

- (1) Im Zusammenhang mit einem baubehördlichen Verfahren kann der Bürgermeister auf Antrag eine zeitlich befristete Ausnahme von den Bestimmungen des § 3 Abs.1 bewilligen, wenn es sich um den Neu-, Zu- oder Umbau von Ein-, Zweifamilien- oder Kleinwohnhäusern handelt.
- (2) Der Bürgermeister kann auf begründeten Antrag im Einzelfall eine zeitlich befristete Ausnahme von einzelnen Bestimmungen dieser Verordnung bewilligen, wenn die Antragstellung sachlich gerechtfertigt ist und öffentliche Interessen nicht entgegenstehen.
- (3) Erledigungen nach Abs.1 und 2 ergehen in Bescheidform. Die Erteilung von Auflagen ist nach den Erfordernissen des Einzelfalles zulässig.

§ 5

Strafbestimmungen

- (1) Wer den Bestimmungen dieser ortspolizeilichen Verordnung zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist gemäß Artikel VII des Einführungsgesetzes zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen (EGVG 1991) mit einer Geldstrafe bis zu € 218,02 (öS 3.000,--) zu bestrafen.
- (2) Die Behörde hat unabhängig von der Strafe durch Bescheid die Beseitigung der verursachten Missstände anzuordnen.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 27. Juli 2007 in Kraft.

Für den Gemeinderat:

Johann Baumgartner
Vizebürgermeister

Kundgemacht am 12. Juli 2007
Abnahme am 27. Juli 2007